

STATUTEN

Februar 23

INHALTSVERZEICHNIS

Statuten des Tennisclubs Obersiggenthal

| | |
|---|-----------|
| I. Name, Sitz, Dauer, Zweck und Ethik | 3 |
| II. Mitgliedschaft | 4 |
| III. Finanzen | 6 |
| A. Ordentliche Beiträge | 6 |
| B. Ausserordentliche Beiträge..... | 7 |
| C. Rechnungsjahr und Haftung der Mitglieder | 7 |
| IV. Organe..... | 8 |
| A. Mitgliederversammlung..... | 8 |
| B. Vorstand..... | 10 |
| D. Spielkommission (SPIKO) | 11 |
| C. RechnungsrevisorInnen..... | 12 |
| V. Änderung der Statuten und Reglemente | 13 |
| VI. Auflösung des Tennisclubs Obersiggenthal | 13 |

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

Historie der Statuten des Tennisclubs Obersiggenthal vom 30. Januar 1973

1. Geändert am 21. März 1975
2. Geändert am 27. November 1976
3. Geändert am 30. November 1979 (Art. 23, Abs. 2)
4. Geändert / Ergänzt am 30. November 1984 (Art. 5, 6 und 15)
5. Geändert am 26. November 1992 (Art. 36, Abs. 3)
6. Ergänzt am 20. November 1997 (II. Mitgliedschaft Art. 3e, Art. 5.1)
7. Neu gefasst am 16. Februar 1999
8. Ergänzt am 22. November 2001 (Art. 21, Abs. A und B)
9. Ergänzt am 17. November 2011 (Art. 5.1, 7, 7a neu, 15, 21)
10. Ergänzt am 1. Dezember 2012 (Art. 15 und Art. 23)
11. Geändert / ergänzt am 3. Dezember 2017 (Art. 2a, Art. 5.1, Art. 6, Art. 10, Art. 14, Art. 15, Art. 21A, Art. 24, Art. 27d)
12. Geändert am 29. Juni 2020 (Art. 20, Art. 21, Art. 24, Art. 31)
13. Geändert am 1. März 2021 (Art. 12, Art. 16)
14. Überarbeitet am 23. Februar 2023

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck und Ethik

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL“ (nachstehend TCO genannt) besteht mit Sitz in Obersiggenthal auf unbestimmte Dauer ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der TCO bezweckt in erster Linie Pflege und Förderung des Tennissportes und den kameradschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern.

Art. 2a Ethik

Der TCO setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Der TCO anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Link 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>

Link 2: Sport rauchfrei (cool and clean)

<https://www.coolandclean.ch>

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der TCO wird aus folgenden Mitgliederkategorien gebildet:

- a. Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind Damen und Herren, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören.
- b. Studentenmitglieder
Die Kategorie „Studentenmitglieder“ umfasst Personen, die bei Beginn der Spielsaison nachweisbar an einer höheren Schule oder in einer Berufslehre in Ausbildung begriffen sind und bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das Alter von 26 Jahren bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht erreicht haben. Sie werden ohne Übertrittserklärung (Art. 7) Aktivmitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Mitglieder im Juniorenalter können nicht Studentenmitglieder sein.
- c. Schnuppermitglieder
Schnuppermitglieder sind Personen, welche im Club, bevor sie sich für einen definitiven Eintritt entscheiden, schnuppern wollen. Sie haben die gleiche Spielberechtigung wie Aktiv- oder Studentenmitglieder. Sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie bezahlen einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Preis. Diese Mitgliedschaft ist nur einmal möglich. Nach Ablauf der Saison muss sich das Schnuppermitglied für einen Übertritt oder Austritt gemäss Art. 7 entscheiden.
- d. Juniorenmitglieder
Juniorenmitglieder sind Personen, die das Alter von 19 Jahren bis 31. Dezember des laufenden Jahres nicht erreicht haben. Nach Erreichen dieses Alters werden sie Aktiv- oder Studentenmitglieder.
- e. GönnerInnen / Passivmitglieder
GönnerInnen / Passivmitglieder haben zu den Anlagen des TCO als Zuschauer und Zuschauerinnen freien Zutritt, sie haben aber keine Spielberechtigung. Sie werden zu allen Anlässen des TCO schriftlich eingeladen.
- f. Temporär Passivmitglieder
Temporär Passivmitglieder sind Aktivmitglieder, die während einer Saison verletzungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen kein Tennis spielen können.
- g. GästespielerInnen
Die Mitgliederversammlung befindet über die Einführung, Fortsetzung und Aufhebung der Kategorie GästespielerInnen. Diese sind nicht Mitglieder des TCO. Ihre Rechte und Pflichten sind in einem besonderen Reglement festgehalten.

Eine Saison dauert im TCO vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen der Mitglieder. Die Aufnahme kann vom Vorstand an die Aktuarin / den Aktuaren delegiert werden.

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

Art. 5 Wiedereintritt

Für die Aufnahme eines ehemaligen Mitgliedes des TCO gelten die Vorschriften des Art. 4.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des TCO gemäss den von der Mitgliederversammlung genehmigten Vorschriften des Spielreglements und der Hausordnung zu benützen. Rechte und Pflichten der Gäste sind im Spielreglement festgelegt.

Art. 7 Übertritt, Austritt

Übertrittserklärungen in eine andere Mitgliederkategorie (mit Ausnahmeregelung a. und b. für den Übertritt zu Temporär Passivmitgliedern, siehe unten) sowie Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende April einzureichen. Der Austritt und der Übertritt zu den Passivmitgliedern nach Ende April entbindet nicht von der Pflicht, die vollen Beiträge als Aktiv-, Studenten- oder Juniorenmitglied für das laufende Jahr zu bezahlen. Der Übertritt eines Passivmitgliedes in eine Spielerkategorie erfolgt wie die Aufnahme eines neuen Mitgliedes gemäss Art. 4.

- a. Beim Übertritt von Aktiv-, Studenten- oder Juniorenmitgliedern zu Temporär Passivmitgliedern bis zum 30. Juni wird für die laufende Saison der Mitgliederbeitrag von Temporär Passivmitgliedern verrechnet.
- b. Ab dem 1. Juli wird für die laufende Saison der volle Mitgliederbeitrag der Spielerkategorie (Aktiv-, Studenten- oder Juniorenmitglied) verrechnet.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes und der Spielerkommission missachten, die Anlagen des TCO nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss nach dem 30. April entbindet nicht von der Pflicht, die vollen Beiträge der ursprünglichen Mitgliederkategorie für das laufende Jahr zu bezahlen.

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

III. Finanzen

A. Ordentliche Beiträge

Art. 9 Festsetzung

Die von jeder Mitgliederkategorie zu bezahlenden Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr für das laufende Jahr festgesetzt.

Art. 10 Fälligkeit

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens am 30. April zu entrichten. Wer den Jahresbeitrag nicht bis am 30. April bezahlt hat, ist bis zur Bezahlung des Jahresbeitrages nicht spielberechtigt. Wenn er auf Mahnung hin innert der Nachfrist, welche ihm in der Mahnung anzusetzen ist, den Jahresbeitrag nicht bezahlt, ist er vom Vorstand als Clubmitglied auszuschliessen.

Die Mitglieder von Vorstand und Spielkommission bezahlen während ihrer Amtszeit keine Mitgliederbeiträge. Funktionen, die von zwei Mitgliedern im Job Sharing übernommen werden, bezahlen je 50% des Mitgliederbeitrages.

Art. 11 Reduktionen

Nach dem 1. August aufgenommene Mitglieder entrichten die Hälfte des für sie jeweils gültigen Jahresbeitrages. Dies gilt nicht für die Schnuppermitglieder, diese bezahlen immer den vollen Beitrag. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Zahlungserleichterungen zu gewähren oder die Beiträge zu reduzieren.

Art. 12 Freiwillige Anteilscheine

Ziffer 1

Zur Finanzierung von neuen Anlagen zeichnen die Aktivmitglieder freiwillige Anteilscheine à CHF 100.00. Es steht jedem Mitglied frei, die Anzahl seiner Anteilscheine gemäss seinen persönlichen finanziellen Verhältnissen und in Rücksicht auf den gesamten Finanzierungsbedarf nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Ziffer 2

Die Anteilscheine sind unverzinsliche Darlehen.

Ziffer 3

Mitglieder, welche aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, können ihre Anteilscheine kündigen. Der Verein ist verpflichtet, die Anteilscheine spätestens innert 12 Monaten nach dem Austritt des Mitgliedes zurückzuzahlen. Im Übrigen sind die Anteilscheine unkündbar.

Ziffer 4

Wenn der TCO alle Schulden (mit Ausnahme der laufenden Verpflichtungen) getilgt hat, ist er verpflichtet, die Anteilscheine im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zurückzuzahlen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Modalitäten dieser Tilgung auf Antrag des Vorstandes (Höhe der jährlichen Rückzahlungstranche, Verlosung usw.).

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

B. Ausserordentliche Beiträge

Art. 13 Verwendung

Sofern die ordentlichen Beiträge für die Finanzierung von Neubauten, Neuanschaffungen, grösseren Reparaturen usw. nicht genügen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ausgabe von obligatorischen Anteilscheinen oder andere ausserordentliche Beiträge für alle spielenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschliessen.

Art. 14 Höhe

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe dieser Anteilscheine oder der ausserordentlichen Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien sowie die Modalitäten der Verzinsung und Rückzahlung fest.

C. Rechnungsjahr und Haftung der Mitglieder

Art. 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 16 Haftung der Mitglieder

A) Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf höchstens:

| | |
|---|------------|
| Aktivmitglied (Einzelmitglied) | CHF 460.00 |
| Aktivmitglied (Ehepaar, eingetragene Partnerschaft) | CHF 805.00 |
| Studentenmitglied | CHF 280.00 |
| Juniorenmitglied | CHF 120.00 |
| Schnuppermitglied | CHF 460.00 |
| Temporär Passivmitglied | CHF 80.00 |
| GönnerIn / Passivmitglied | CHF 50.00 |

B) Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TCO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

IV. Organe

A. Mitgliederversammlung

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitgliederkategorien. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Studentenmitglieder sowie Juniorinnen und Junioren, welche zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung volljährig sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

Art. 18 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

Familienangehörige und LebenspartnerInnen von Vorstandsmitgliedern können nicht gleichzeitig als RechnungsrevisorInnen gewählt werden.

Art. 19 Einberufungsrecht und Teilnahme

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende März statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sämtliche Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 20 Kalendertage vorher schriftlich per Email (oder per Post, nur sofern keine Email-Adresse vorhanden ist) unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

Art. 20 Antragsrecht

Traktandierungsanträge, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 30 Kalendertage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später oder an der Versammlung vorgebrachte Traktandierungsanträge können nur zur Behandlung in einer nächsten Mitgliederversammlung entgegengenommen werden.

Art. 21 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht wenigstens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangen und sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

Art. 22 Geschäfte

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Jahresberichts der Spielkommission
- d. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge auf Antrag des Vorstandes
- f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vereinspräsidenten / der -präsidentin und der RechnungsrevisorInnen
- g. Wahl der Mitglieder der Spielkommission
- h. Orientierung über die kommende Spielsaison
- i. Änderungen der Statuten und Reglemente
- j. Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstandes und von Mitgliedern

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

B. Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, AktuarIn, PräsidentIn der Spielkommission und 1 bis 6 weiteren Mitgliedern, welchen besondere Aufgaben übertragen werden können.

Bei einer Vakanz ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur Wahl an der nächsten Mitgliederversammlung selber zu ernennen (Kooptation).

Art. 24 Aufgabenbereich

Der Vorstand leitet den TCO, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, erledigt alle Geschäfte und hat alle Kompetenzen, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten, die Einladung der Mitglieder und die Bekanntgabe der Traktandenliste zu veranlassen und an der Mitgliederversammlung zu jedem Geschäft Bericht und Antrag zu stellen.

Der Vorstand bestimmt die erforderlichen Delegierten für die Vertretung des TCO.

Der Vorstand ist berechtigt, für das laufende Jahr und die einzelnen Mitgliederkategorien die Aufnahme neuer Mitglieder zu sistieren. Im Falle einer Einsprache entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet über die Wahl eines Platzwartes / einer Platzwartin oder eines Trainers / einer Trainerin gemäss den finanziellen Möglichkeiten des Vereins und nach Anhören der Spielkommission. Eine solche Wahl ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Einsprachen sind innert 14 Kalendertagen von zwei Mitgliedern unterzeichnet dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 25 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten / der Präsidentin oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Sie sollen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 3 Kalendertage zum Voraus schriftlich einberufen werden. Bei Abstimmung gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

Art. 26 Finanzkompetenz

In der Kompetenz des Vorstandes liegen nicht budgetierte Auslagen bis CHF 10'000.00 pro Rechnungsjahr.

Art. 27 Vertretungsbefugnis

Der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, der Aktuar / die Aktuarin und der Kassier / die Kassierin sind kollektivzeichnungsberechtigt (zu zweien). Mitteilungen, welche keine rechtsverbindliche Unterschrift benötigen, können von einem einzelnen Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

Art. 28 Einzelne Aufgaben

Der Präsident / die Präsidentin, in seiner / ihrer Abwesenheit der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der Kassier / die Kassierin führt das Rechnungswesen, erstellt den Rechnungsabschluss und zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern das Budget.

Der Aktuar / die Aktuarin verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

D. Spielkommission (SPIKO)

Art. 29 Zusammensetzung

Die Spielkommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Es dürfen ihr nicht mehr als 2 Vorstandsmitglieder angehören. Sie konstituiert sich selbst.

Bei einer Vakanz ist der Vorstand berechtigt, ein neues Spielkommissionsmitglied bis zur Wahl an der nächsten Mitgliederversammlung selber zu ernennen (Kooptation).

Art. 30 Aufgaben im Allgemeinen

Die Spielkommission überwacht den gesamten Sportbetrieb. Sie ist dem Vorstand gegenüber hierfür verantwortlich. Sie informiert diesen bei jeder Vorstandssitzung durch ein Mitglied der Spielkommission über Vorkommnisse und die in der Zwischenzeit getroffenen Massnahmen.

Art. 31 Aufgaben im Besonderen

1. Die Spielkommission arbeitet Spiel- und Platzreglement sowie das Pflichtenheft für die TrainerInnen aus, welche dem Vorstand zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.
2. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Reglemente, hat Fehlbare zu verwarnen und im Wiederholungsfalle dem Vorstand Antrag auf Ausschluss des / der Fehlbaren zu stellen.
3. Sie hat das Recht, vorübergehende Änderungen des Spiel- und Platzreglements vorzunehmen. Diese Änderungen unterliegen der Zustimmung des Vorstandes und treten 3 Kalendertage nach Publikation des Änderungstextes auf der TCO Website in Kraft.
4. Sie organisiert und bestimmt die Modalitäten der Clubmeisterschaften, der Turniere und Freundschaftstreffen und orientiert den Präsidenten / die Präsidentin zuhanden des Vorstandes.
5. Sie überwacht die Juniorenabteilung und bestimmt aus ihren Mitgliedern deren Leiter / Leiterin.
6. Sie sorgt nach Möglichkeit für Trainingsgelegenheiten im Winter.
7. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über den Spielbetrieb.

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

C. RechnungsrevisorInnen

Art. 32 Wahl und Amtsdauer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern und Passivmitgliedern 2 RechnungsrevisorInnen für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 33 Aufgaben

Die RechnungsrevisorInnen haben die gesamte Rechnungsführung und die Materialverwaltung mit allen Belegen zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Zu diesem Zwecke sind ihnen vom Kassier / von der Kassierin spätestens 14 Kalendertage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie haben über die ausserordentlichen und freiwilligen Beiträge von Mitgliedern und Nichtmitgliedern absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die RevisorInnen erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung.

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

V. Änderung der Statuten und Reglemente

Art. 34 Verfahren

Statuten und Reglemente können jederzeit geändert werden.

Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem vollständigen Wortlaut bekanntzugeben.

Ausgenommen sind vorübergehende Änderungen von Reglementen analog Art. 31 Ziffer 3.

Änderungen der Statuten und Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. Auflösung des Tennisclubs Obersiggenthal

Art. 35 Mehrheit und Quorum

Eine Auflösung des TCO kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat 20 Kalendertage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit dieser Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 36 Liquidation

Findet die Auflösung des TCO statt, ist ein nach Rückzahlung der Schulden, Anteilscheine und der ausserordentlichen rückzahlbaren Beiträge vorhandenes Vermögen dem Schweizerischen Tennisverband zuzuwenden.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten, welche diejenigen vom 25. Juni 1969 ersetzen, sind in der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 1973 genehmigt und das letzte Mal an der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2023 überarbeitet worden.

Für den Vorstand des Tennisclubs Obersiggenthal

Die Präsidentin

Die Aktuarin